

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 8 BKn 1/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte: 1.,

2.,

g e g e n

Bundesknappschaft,
Bochum, Königsallee 175,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juni 1991 durch den Vorsitzenden Richter K i e s w a l d sowie die Richter Dr. S c h u r und Dr. S p r a n g beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 25. Oktober 1990 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem auf die Gewährung von Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit gerichteten Begehren im sozialgerichtlichen Verfahren ohne Erfolg geblieben, weil die Gerichte der Vorinstanz zu dem Ergebnis gekommen sind, der Kläger, welcher noch zu einer Vollzeittätigkeit in der Lage und als angelernter Arbeiter anzusehen sei, könne sein restliches Leistungsvermögen noch angemessen verwerten.

Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts (LSG) wendet der Kläger sich mit der vorliegenden Beschwerde und macht zu ihrer Begründung geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Im vorliegenden Verfahren sei die grundsätzliche Frage zu klären, ob die Tätigkeit eines Arbeitnehmers der Tätigkeit eines Facharbeiters gleichzusetzen ist, wenn dieser Arbeitnehmer zwar gemäß der Vergütungseingruppierung lediglich in die Vergütungsgruppe eines Arbeiters mit Anlernausbildung eingruppiert ist, der jedoch von der Höhe seiner Entlohnung erheblich über der Entlohnung eines Arbeitnehmers liegt, der die Tätigkeit eines Facharbeiters ausübt.

Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form entspricht. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muß in der Beschwerdebegründung der Revisionszulassungsgrund detailliert bezeichnet werden. Wenn die Nichtzulassungsbeschwerde, wie hier, darauf gestützt wird, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe, dann ist insbesondere darzulegen, daß die aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig, also zweifelhaft, und klärungsfähig, also rechtserheblich, ist, dh daß hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts erforderlich und zu erwarten ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nrn 39 und 53).

Der Kläger hat zwar in seiner Beschwerdebegründung eine Rechtsfrage ausreichend deutlich formuliert, welche nach seiner Überzeugung von grundsätzlicher Bedeutung ist. Dies reicht jedoch im vorliegenden Falle nicht aus. Die von ihm gestellte Frage legt einen Sachverhalt zugrunde, welcher in dem angefochtenen Urteil des LSG nicht festgestellt ist. In dem angefochtenen Urteil hat das LSG im einzelnen begründet, daß und warum der Kläger in die Gruppe 3 des Vergütungsgruppenverzeichnisses der Preußischen Elektrizitäts-AG eingruppiert gewesen ist. Diese Tätigkeitsgruppe erfaßt danach keine Tätigkeit, die eine mehr als zweijährige Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf voraussetzt. Demgegenüber fehlen Feststellungen derart, daß der Kläger in dieser Vergütungsgruppe 3 ein höheres Entgelt bezogen haben könnte als gleichartige Facharbeiter.

Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde hat das Bundessozialgericht jedoch den Sachverhalt zugrunde zu legen, von dem das LSG bei seinem Urteil ausgegangen ist.



Unter diesen Umständen stellt sich die von dem Kläger für grundsätzlich gehaltene Frage nicht.

Nach alledem hat der Kläger nicht ausreichend dargelegt, daß in dem angestrebten Revisionsverfahren eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung erörtert und beantwortet werden müßte.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)